

I n f o r m a t i o n s b l a t t

zum Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz

Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise, die sich auf die entsprechenden Ziffern des Antragsvordruckes beziehen, wird Ihnen das Ausfüllen des Vordruckes wesentlich erleichtern. Bei Schwierigkeiten wenden Sie sich bitte an die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde (Wohnsitzgemeinde).

Angaben zur Person, die das Erziehungsgeld beantragt

Zu Ziffer 3:

Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Irland, Lichtenstein, Norwegen) besitzt. Es besteht auch ein Anspruch, wenn der andere Elternteil, mit dem der Antragsteller verheiratet ist oder zusammen lebt, die geforderte EU-/EWR-Staatsangehörigkeit hat und der Antragsteller einen Aufenthaltstitel besitzt, der zum Bezug von Erziehungsgeld berechtigt. Darüber hinaus genügt es auch, wenn das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Türkische, marokkanische, algerische und tunesische Staatsangehörige und deren Familienangehörige haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Erziehungsgeld wie deutsche Staatsangehörige, wenn sie die Voraussetzungen der einschlägigen EWG-Abkommen mit ihren Heimatstaaten erfüllen.

Zu Ziffer 4:

Erziehungsgeld erhält, wer seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. **Hauptwohnung** ist die Wohnung, die überwiegend genutzt wird und wo sich der Lebensmittelpunkt der Familie befindet.

Anspruch auf Erziehungsgeld hat abweichend vom Wohnsitzerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch, wer zur vorübergehenden Arbeits- oder Dienstleistung ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist oder als Entwicklungshelfer tätig ist und deren im Haushalt lebende Ehegatten.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Erziehungsgeld erhalten, wenn sie oder der andere Elternteil in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Personensorge

Zu Ziffer 5:

Steht der antragstellenden Person die Personensorge für das anspruchsbegründende Kind nicht zu, bitte beigefügte Anlage ausfüllen.

Zu Ziffer 1 a der Anlage:

Soweit der nicht eheliche leibliche, nicht sorgeberechtigte Vater Erziehungsgeld in Anspruch nehmen möchte, ist das Einverständnis der Mutter des Kindes erforderlich (bitte Ziffer 2 der Anlage ausfüllen).

Zu Ziffer 1 d der Anlage:

In Fällen besonderer Härte (insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern) können auch Großeltern, Onkel, Tanten, ältere Geschwister des Kindes oder deren Ehepartner als nicht Sorgeberechtigte Erziehungsgeld erhalten, wenn sie die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Zu Ziffer 2 der Anlage:

Die Zustimmung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerrufen werden. Der Widerruf ist an keine Voraussetzungen gebunden. Durch einen Widerruf endet der Anspruch des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Ende des laufenden Lebensmonats.

Ausländisches Arbeitsverhältnis

Zu Ziffer 6:

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben.

Leistungen anderer Bundesländer und Staaten

Zu Ziffer 7:

Der zeitgleiche Bezug von Landeserziehungsgeld aus Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen reduziert die Leistungsdauer des Erziehungsgeldes um die entsprechende Anzahl der Monate.

Die dem Erziehungsgeld, dem Elterngeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind in der Regel anzurechnen und schließen insoweit das Erziehungsgeld aus.

Erziehungsgeld als Anschlussleistung

Zu Ziffer 8:

Das Erziehungsgeld wird ab dem 13. Lebensmonat für die Dauer von zwölf Lebensmonaten einkommensunabhängig gewährt. Es kann jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld gewährt werden.

Beispiel 1:

Elternteil 1 bezieht Elterngeld bis zum 12. Lebensmonat des Kindes und beantragt das Erziehungsgeld. Ein Anspruch besteht ab dem 13. Lebensmonat des Kindes und zwar unabhängig davon, ob der verlängerte Auszahlungszeitraum durch Elternteil 1 gewählt wurde oder Elternteil 2 gleichzeitig für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld erhält.

Beispiel 2:

Elternteil 2 bezieht das Elterngeld für den 13. und 14. Lebensmonat des Kindes und beantragt das Erziehungsgeld. Es besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem 15. Lebensmonat des Kindes, auch hier unabhängig vom verlängerten Auszahlungszeitraum.

Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages der Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Der Anspruch auf Erziehungsgeld beginnt frühestens nach dem Ende des Bezuges von Elterngeld und endet spätestens mit Vollendung des neunten Lebensjahres des Kindes.

(Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.)

Die entsprechenden Elterngeldbescheide (ohne Bescheidanlage) sind als Nachweis beizufügen. Für die Nachweisführung nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden (z. B. die Höhe des Elterngeldes).

Betreuungsform

Zu Ziffer 9:

Ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht nur dann, wenn das Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird. Unabhängig davon kann der Erziehungsgeldberechtigte eine volle Erwerbstätigkeit ausüben.

Bitte beachten: Ob eine Betreuung bis zu fünf Stunden täglich erfolgt, ist anhand der Vereinbarung über den täglichen Betreuungsumfang zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson und dem Erziehungsgeldberechtigten nachzuweisen.

Höhe des Erziehungsgeldes – Kinder nach dem Kindergeldrecht

Zu Ziffer 10:

Das Erziehungsgeld beträgt für das erste Kind (1. Zahlkind) **150 Euro**, für das zweite Kind (2. Zahlkind) **200 Euro**, für das dritte Kind (3. Zahlkind) **250 Euro**, für das vierte Kind (4. Zahlkind) und jedes weitere Kind (weiteres Zahlkind) **300 Euro** monatlich.

Für die Festlegung der Ordnungszahl der o. g. Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich. Eltern, die nicht dauernd getrennt leben, können untereinander durch eine Berechtigtenbestimmung festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. So haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich ggf. ein höherer Kindergeldanspruch ergibt und damit auch ein höheres Erziehungsgeld. Welches Kind bei einem Berechtigten erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist stets das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder zählen als „Zählkinder“ auch diejenigen Kinder mit, für die der Berechtigte kein Kindergeld erhalten kann, weil es einem anderen Elternteil vorrangig zusteht.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau stellt einen Antrag auf Gewährung von Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz, der Ehemann erhält für das anspruchsbegründende Kind das Kindergeld.

Zwei ältere eigene Kinder des Ehemannes leben bei der Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld gezahlt wird. Beim Ehemann zählen die älteren eigenen Kinder als erstes und zweites Kind (Zählkinder), das gemeinsame jüngere Kind zählt als drittes Kind (Zahlkind), so dass ein Erziehungsgeld in Höhe von 250 Euro monatlich zu gewähren ist.

Wäre die Ehefrau die Kindergeldberechtigte, würde nur das gemeinsame Kind als erstes Zahlkind zählen und damit Erziehungsgeld in Höhe von 150 Euro monatlich zustehen.

Wird das Kind nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, verringert sich der zustehende Monatsbetrag um 75 Euro.

Beispiel:

- 2. Zahlkind
- zustehender Monatsbetrag bei häuslicher Betreuung: 200 Euro
- verringerter Monatsbetrag bei Betreuung bis zu fünf Stunden in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson: 125 Euro

Bei einer Betreuung von mehr als fünf Stunden täglich besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe des die 150 Euro übersteigenden Betrages (**Erhöhungsbetrag**), wenn es sich bei dem Kind um das zweite oder ein weiteres Zahlkind handelt.

Kindergeldnachweise sind beizufügen (z. B. die letzte Gutschrift über den Kindergeldbezug, Kindergeldbescheid). Als Nachweis für ein Zählkind gilt u. a. der Unterhaltstitel (Urteil, Beschluss, Vergleich, Urkunde), die privatrechtliche Vereinbarung, die Gutschrift über den Kindergeldbezug, der Kindergeldbescheid. Für die Nachweisführung nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.

Bei weiteren Fragen zur Festlegung der Ordnungszahl und deren Auswirkung auf die Höhe des Thüringer Erziehungsgeldes wenden Sie sich bitte an die für die Ausführung des Gesetzes zuständige Behörde.

Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird

Zu Ziffer 11:

- a) Für die zwischen dem **01. August 2008 und dem 31. Juli 2009** geborenen Kinder oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder beginnt der Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab 01. August 2010 und wird für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gewährt.

Beispiel:

- Geburt des Kindes: 10.05.2009
- Anspruch auf Erziehungsgeld: ab 10.08.2010
- Ende des Bezuges: 09.08.2011

- b) Für die **ab 01. August 2009** geborenen Kinder oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder beginnt der Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab dem 13. Lebensmonat, jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld. Es wird für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gewährt.

Früherkennungsuntersuchung

Zu Ziffer 12:

Die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung zwischen dem 9. und 14. Lebensmonat des Kindes (U6) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld. Der Nachweis zur Durchführung der **U6** wird mit dem Kinder-Untersuchungsheft geführt. Bei postalischer Übersendung der Antragsunterlagen ist eine Kopie der den Nachweis betreffenden Seite im Kinder-Untersuchungsheft einschließlich der Kindesdaten (Deckblatt) beizufügen. **Für die Nachweisführung nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.** Nach Ablauf des vorgesehenen Untersuchungszeitraumes kann nur dann Erziehungsgeld gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Vorstellung des Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt erbracht wird.

Krankenkasse

Zu Ziffer 13:

Während des Bezuges von Erziehungsgeld wird in der Regel – soweit keine beitragspflichtigen Einnahmen erzielt werden – die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten. Die zuständige Behörde hat der jeweiligen Krankenkasse deshalb Beginn und Ende der Erziehungsgeldzahlung mitzuteilen.

Erklärung

Zu Ziffer 16:

Die Bußgeldvorschrift des § 7 Thüringer Erziehungsgeldgesetz lautet wie folgt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 SGB I auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt oder

§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.